

1. Juni 2016

BESTÄTIGUNGSBERICHT

und

ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

RECHNUNGSPRÜFUNG 2015

der

Einwohnergemeinde Wohlen

Finanzkommission Wohlen

Die Finanzkommission hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Die Finanzkommission hat, unterstützt durch die Revisionsgesellschaft BDO AG, die Detailkonti und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner beurteilten wir die massgebenden Haushaltsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Begründungen bei grösseren Abweichungen.

Die BDO AG prüfte insbesondere die Bilanz und die Erfolgsrechnung und als Schwerpunkt die Bereiche Öffentliche Sicherheit sowie Verkehr. Die Finanzkommission hat ihren Fokus bei ihrer Prüfung insbesondere auf Abweichungen zum Voranschlag 2015 (Unter- und Überschreitungen) sowie das Delegationsreglement gelegt.

Das Prüfungsurteil berücksichtigt zudem die Ergebnisse der externen Bilanzrevision (gemäss §16 FIV), welche durch die BDO AG durchgeführt wurde.

Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass

1. die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist;
2. die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen;
3. die Buchführung, die Darstellung der Vermögenslage und die Jahresrechnung mit folgenden Ausnahmen den gesetzlichen Grundlagen und reglementarischen Vorschriften entsprechen:
 - Ein IKS besteht nach wie vor noch nicht im vorgeschriebenen Rahmen
 - Die Transitorischen Passiven beinhalten aus Sicht der Finanzkommission Budgetkreditüberträge auf das Jahr 2016.

Antrag

Die Finanzkommission empfiehlt dem Einwohnerrat die Genehmigung der Jahresrechnung 2015.

Wohlen, 1. Juni 2016

Finanzkommission Wohlen



Thomas Hoffmann
Präsident



Christian Lanz
Vizepräsident

Finanzkommission Wohlen
Thomas Hoffmann, Präsident
Christian Lanz, Vizepräsident
Ralf Grubert, Mitglied
Cyrille Meier, Mitglied
Jan Severa, Mitglied
Roman Vock, Mitglied
1 Sitz vakant

1. Juni 2016

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur

JAHRESRECHNUNG 2015

RECHNUNGSPRÜFUNG 2015

der

Einwohnergemeinde Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitende Angaben	3
1.1.	Externe Revisionsstelle	3
2.	Jahresrechnung 2015.....	4
2.1.	Bilanz per 31. Dezember 2015.....	4
2.2.	Erfolgsrechnung 2015	5
2.3.	Kennzahlen.....	8
2.4.	Investitionsrechnung 2015	9
2.5.	Spezialfinanzierungen	9
2.6.	Internes Kontrollsystem (IKS).....	9

1. Einleitende Angaben

Für die Erstellung der Rechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Der Finanzkommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Die Rechnung wurde in den Revisionsgruppen der Finanzkommission im Detail geprüft. Schwergewichtig wurde das Augenmerk auf grosse Abweichungen zum Voranschlag 2015 gelegt, sowie die Anwendung des Delegationsreglements überprüft.

Zusammen mit der BDO AG, Aarau, wurden die Bereiche Öffentliche Sicherheit und Verkehr als Prüfungsschwerpunkte definiert.

Die sich aus der Revision ergebenden Fragen wurden durch die Revisionsgruppen grösstenteils abschliessend geklärt. In je einer Sitzung mit dem Vorsteher und dem Leiter Finanzen, dem Vorsteher und dem Leiter Finanzen Stv. sowie mit dem Gesamtgemeinderat wurden vor allem die der FIKO wichtig erscheinenden Themen besprochen.

Weiter waren Mitglieder der Finanzkommission in folgenden Organisationen als Revisoren tätig:

Ralf Grubert:

ARA - Wohlen, Villmergen, Waltenschwil

Roman Vock und Stéphane Zimmermann:

Mütter- und Väterberatung, Bezirk Bremgarten

Die Rechnungen dieser Organisationen wurden durch die Revisoren geprüft und separat dazu Bericht erstattet.

1.1. Externe Revisionsstelle

Der Auftrag für die externe Prüfung wurde wiederum an die BDO AG, Aarau, erteilt. Diese Prüfung erfolgt mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und reglementarischen Bestimmungen entspricht. Die Anforderungen an die Bilanzprüfung, welche seit dem 1. September 2012 nach § 14b Finanzverordnung vorgeschrieben sind, werden seitens BDO AG vollumfänglich erfüllt.

Die Zwischenrevision hat am 7. und 8. Dezember 2015, die Schlussrevision am 18. und 19. April 2016 bei der Gemeindeverwaltung Wohlen stattgefunden.

Das Prüfungsvorgehen sieht vor, neben der allgemeinen Prüfung der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung sowie Anhang, jährlich einzelne Gebiete einer vertieften Revision zu unterziehen. Für das Jahr 2015 hat die Finanzkommission die Regionale Musikschule als Schwerpunktprüfung festgelegt. Als Vertiefungsprüfung wurden die Abteilung '1 Öffentliche Sicherheit' und '6 Verkehr' sowie die Dienststelle '2140 Regionale Musikschule' definiert.

2. Jahresrechnung 2015

2.1. Bilanz per 31. Dezember 2015

Die Finanzkommission verweist auf die Erläuterungen ab Seite 98 des Geschäftsberichts und erläutert einige ausgewählte Positionen:

Flüssige Mittel, Geldverkehrsprüfung

Die Finanzkommission hat am 31. Mai 2015 sowie am 16. Dezember 2015 je eine unangemeldete Zwischenrevision der Geldkonten vorgenommen. Dem Gemeinderat wurde separat Bericht erstattet.

In der Bankbeziehungsbestätigung der PostFinance per 31. Dezember 2015 sind Gemeindevorsteher Walter Dubler (suspendiert am 11. November 2015) sowie Hans Hufschmid (pensioniert am 31. Januar 2016) mit kollektiver Zeichnungsberechtigung eingetragen. Die Einsichtnahme in die Mutationen 2016 zeigte, dass die kollektive Zeichnungsberechtigung von Hans Hufschmid gelöscht wurde. Walter Dubler ist weiterhin eingetragen. Der Zugriff auf die Informationsinfrastruktur hingegen wurde ihm nach der Suspendierung entzogen.

Die Finanzkommission erwartet, dass die Zeichnungsberechtigung von Walter Dubler aufgrund der Suspendierung sowie des laufenden Prozesses umgehend gelöscht wird.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Anschlussgebühren von Grundstücken werden jeweils bei der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind jedoch erst bei Anschluss des Objekts an die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung geschuldet. Die Positionen werden mit Fälligkeit 31. Dezember 2099 in der Debitorenbuchhaltung erfasst. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Forderungen im System erfasst sind und nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit manuell (Excel/Ordner der manuellen Debitoren) nachgeführt werden müssen. Die korrekte Periodenabgrenzung ist dadurch aber nicht immer gegeben.

Per Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Anschlussgebühren grösser CHF 1 Mio. Davon sind Forderungen im Betrag von rund TCHF 900 einem einzelnen Schuldner zuzurechnen, welche zum Revisionszeitpunkt (18.04.16) noch offen waren.

Die Finanzkommission empfiehlt das Vorgehen bei der Fakturierung der Anschlussgebühren auf korrekte Periodenabgrenzung zu prüfen (evtl. Passivierung/Wertberichtigung der noch nicht fälligen Gebühren). Des Weiteren erachtet die Finanzkommission eine konsequente Beurteilung der Werthaltigkeit per Bilanzstichtag als zwingend.

Forderungen allgemeine Gemeindesteuern und Grundstückgewinnsteuern

Die Bildung des pauschalen Delkredere wurde gemäss den kantonalen Vorgaben ermittelt und verbucht.

Die Einzelwertberichtigung wurde aufgrund der "Liste offene Betreibungen" ermittelt und beträgt per Bilanzstichtag rund TCHF 366. Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden weitere gefährdete Positionen festgestellt. Forderungen, zu denen Stundung oder Ratenzahlungen vereinbart wurden, wurden für die Ermittlung der Einzelwertberichtigung nicht berücksichtigt.

Die Forderungen Grundstückgewinnsteuern betragen rund TCHF 706 (davon ½ Anteil Gemeinde). Unter den Forderungen bestehen Positionen im Betrag von rund TCHF 250, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht bezahlt waren und zu denen Unsicherheiten hinsichtlich Werthaltigkeit bestehen. Die Grundstückgewinnsteuerforderungen wurden bei der Ermittlung der Einzelwertberichtigungen nicht berücksichtigt.

Die Finanzkommission fordert, das Vorgehen bei der Bestimmung von Einzelwertberichtigungen auf sämtliche wesentlichen offenen Posten per Abschlussdatum auszuweiten. Der Bestimmungsprozess sollte entsprechend angepasst und dokumentiert werden. Die Vorschriften nach HRM2 sind zwingend umzusetzen und die nicht werthaltigen Forderungen entsprechend zu berichtigen.

Passive Rechnungsabgrenzungen

In den Passiven Rechnungsabgrenzungen sind Positionen im Gesamtbetrag von TCHF 505 enthalten, zu denen zum Revisionszeitpunkt noch keine Kreditorenrechnungen eingetroffen sind. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund der in der Rechnung 2015 budgetierten Beträge. Von diesem Betrag betreffen TCHF 245 Buchungen der Erfolgsrechnung, die in den Konti 20410.01 RA Sach- und übriger Betriebsaufwand und 20430.00 RA Transfers der Erfolgsrechnung enthalten sind. Es handelt sich um folgende Positionen:

Buchungstext	TCHF
Wetterstation, RA Restauration und Verlegung	16
Schulanlage Halde, RA Instandstellung Kanalisation	30
RA Massnahmen Langsamverkehr	10
RA Planerleistungen Sitzstufen an der Bünz	10
Feuerwehrgebäude, RA UH Kommandobüro und Fluchtweg	109
BVU, Abt. Tiefbau RA Waltenschwilerstrasse	70
Total	245

Die übrigen TCHF 260 betreffen Buchungen der Investitionsrechnung, die im Konto 20460.00 Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung enthalten sind. Es handelt sich um Planungsausgaben Regenbecken Ferro im Betrag von TCHF 120 und Abbruch Schulanlage Halde (Herzog-Haus) im Betrag von TCHF 140.

Gemäss Befragungen wurden die Abgrenzungen vorgenommen, da sich die Arbeiten - teilweise aufgrund von Einsprachen - verzögert haben. Weil die Leistungen noch nicht erbracht wurden, sind die Kriterien für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungen bei diesen Positionen jedoch nicht erfüllt.

Ein Budgetkredit (auch für Investitionen) verfällt am Ende des Rechnungsjahres (§90e des Gemeindegesetzes). Mit dem durch die Finanzverwaltung praktizierten Vorgehen wird der Budgetkredit auf das folgende Jahr vorgetragen und das effektive Ergebnis der Gemeinde verfälscht.

Ohne diese Abgrenzungen würde das Ergebnis der Gemeinde Wohlen um TCHF 245 besser ausfallen. Die Finanzkommission fordert daher, die Rechnungslegungsvorschriften konsequent einzuhalten und solche Jahresüberträge der Budgetkredite künftig zu unterlassen.

2.2. Erfolgsrechnung 2015

Die Finanzkommission verweist auf die Erläuterungen ab Seite 86 des Geschäftsberichts und erläutert einige ausgewählte Positionen:

Einhaltung der Budgetvorgaben

Wie in den Vorjahren kann eine mehrheitliche Einhaltung der Budgetvorgaben auf Stufe Nettoaufwand festgestellt werden. Dem gegenüber steht eine relativ grosszügige Auslegung des §90b des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat. Selbst bei sich frühzeitig abzeichnenden Budgetüberschreitungen werden keine Nachtragskredite eingeholt. Aus Sicht der Finanzkommission werden die Ausgaben - nach strenger Auslegung des erwähnten Paragraphen - somit ohne Bewilligung und entgegen den Budgetvorgaben des Einwohnerrates vorgenommen.

Die Finanzkommission weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Gemeinde Wohlen über keine Pauschalbudgets verfügt. Die Einhaltung der Budgetdisziplin hat daher nicht nur auf Stufe Nettoaufwand, sondern auch auf Stufe der einzelnen Konten zu erfolgen. In diesem Sachverhalt besteht allerdings eine tiefgehende Divergenz zwischen der Haltung des Gemeinderates resp. der Finanzverwaltung und der Finanzkommission.

Delegationsreglement

Die Finanzkommission hat sich als Prüfungsschwerpunkt 2015 wiederum die Einhaltung des Delegationsreglements gesetzt.

Dabei wurde, sehr zur Freude der Finanzkommission, eine konsequentere Einhaltung des Reglements ab der zweiten Jahreshälfte festgestellt. Aus Sicht der Finanzkommission sind jedoch auch Abrechnungen, welche ein Guthaben zugunsten der Gemeinde ausweisen, gemäss Delegationsreglement zu visieren. Als Beispiele werden die jährliche Abrechnung des Gemeindeverbands KESD oder der Investitionskostenbeitrag der Aargauischen Gebäudeversicherung für die Autodrehleiter angeführt. Da beide Abrechnungen ein Guthaben ausweisen, wurden sie im Rahmen des Tagesberichtes verbucht, jedoch nicht separat kontrolliert und visiert.

Die Finanzkommission erwartet, dass in Zukunft auch Abrechnungen, welche ein Guthaben aufweisen, geprüft und gemäss Delegationsreglement visiert werden.

Anhang zur Jahresrechnung

Im Jahr 2014 bemängelte die Finanzkommission die Unvollständigkeit des Anhangs zur Jahresrechnung. Dies wurde gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 11. Mai 2016 gestützt. Die Finanzkommission nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass diese Mängel bereits in der Jahresrechnung 2015 behoben wurden. Eine Aufstellung der Geldflussrechnung ist aber nach wie vor nicht Bestandteil des Geschäftsberichtes.

Stellenplan

Der Stellenplan ist aus Sicht der Finanzkommission immer noch zu wenig aussagekräftig. Der Vergleich der bewilligten und besetzten Stellen bezieht sich lediglich auf die über einen Bericht und Antrag bewilligten Stellen. Die Stellen der Stundenlöhne werden direkt über das Budget beantragt. Wie diese Stellen effektiv besetzt wurden, ist aus dem Stellenplan allerdings nicht ersichtlich.

Die Finanzkommission fordert, dass der Stellenplan überarbeitet wird und gemäss den vorgebrachten Anregungen dargestellt wird.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung wurde erstellt, jedoch nicht im Geschäftsbericht publiziert. Die Finanzkommission geht davon aus, dass die Geldflussrechnung mit der Jahresrechnung 2016 publiziert wird, da dies ebenfalls eine Auflage des Regierungsrates darstellt.

Erneut stellt die Finanzkommission zudem eine Abweichung zwischen der Geldfluss- und der Kontrollrechnung fest.

Rückstellungen / Eventualverbindlichkeiten bzw. -guthaben

Gemäss rechtlichen Abklärungen der Gemeinde Wohlen bleibt die Lohnzahlungspflicht nach der Suspendierung des Gemeindeammans bestehen. Da die Dauer der Lohnfortzahlung und allenfalls weitere finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Wohlen unsicher sind, wurde im Rechnungsjahr 2015 keine Rückstellung gebildet. Die jährlich anfallenden Kosten werden über das Budget berücksichtigt.

Im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel ist eine Eventualverbindlichkeit mit dem Text "BD WM Transport AG (offen/Entscheid betr. VR Honorar W. Dubler hängig)" sowie ein Eventualguthaben mit dem Text "Fall Dubler (laufendes Verfahren)" aufgeführt. Weitere Angaben werden nicht gemacht. Im Hinblick auf das laufende Administrativverfahren verlangt das Gemeindinspektorat aber bei den Eventualguthaben noch die Ergänzung "Mitglieder des Gemeinderates (laufendes Verfahren)", da auch bei diesen ein definitiver Entscheid noch aussteht.

Aus Sicht der Finanzkommission sowie der externen Revisionsstelle BDO AG wäre eine Beschreibung des gesamten Sachverhalts in folgender oder ähnlicher Form jedoch transparenter: "Weil Rechtsverfahren gegen den suspendierten Gemeindeammann noch nicht abgeschlossen sind bzw. deren Ausgang zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung 2015 ungewiss ist, können auch die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen (Erträge oder Aufwendungen) derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Wohlen enthält keine sich aus den Rechtsverfahren möglicherweise ergebenden Guthaben oder Verpflichtungen. Mögliche sich in diesem Zusammenhang ergebende Ausgaben sind im Voranschlag 2016 eingestellt."

Würdigung

Erfreulich ist, dass die budgetierten betrieblichen Aufwendungen (ohne Spezialfinanzierungen) um TCHF 382 unterschritten wurden und die Erträge um TCHF 463 höher ausfielen als budgetiert. Dieser Umstand verbessert das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit um TCHF 845. Aufgrund einer Verfehlung des Ergebnisses aus Finanzierung um TCHF 150 wird das Gesamtergebnis aber wieder nach unten korrigiert.

Zuzüglich des tieferen ausserordentlichen Ergebnisses verbessert sich das Gesamtergebnis der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) somit um TCHF 537 und fällt mit einem Überschuss von CHF 1,225 Mio. besser aus als budgetiert.

Diese, wie schon im Vorjahr, besseren Ergebnisse dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Wohlen vor grossen finanziellen Herausforderungen steht, welche nur mit einem gemeinsamen politischen Weg und einer klaren Strategie, sowie notwendigen Priorisierungen bei den anstehenden Investitionsprojekten gemeistert werden können. Die Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinde ist nach wie vor sehr schwach. Es ist für die Finanzkommission leider nicht ersichtlich, wie der Gemeinderat dieses Leistungsdefizit in naher Zukunft zu beseitigen gedenkt.

Steuerkraft

Gemeinde	Steuerkraft 2015	Steuerkraft 2014	Steuerkraft 2013	Steuerkraft 2012
Kanton Aargau	2'605	2'641	2'654	2'616
Bezirk Bremgarten	2'607	2'627	2'664	2'608
Wohlen	2'053	2'073	2'122	2'058

Die Steuerkraft hat sich in Wohlen (aber auch beim Kantons- und Bezirksmittel) wiederum verschlechtert und liegt weiterhin mit rund 21% unter dem Kantonsmittel. Werden die Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft mit Wohlen verglichen, können zwei wesentliche Unterschiede festgestellt werden: Entweder weist die Gemeinde einen geografischen Standortvorteil (Oberwil-Lieli, Ennetbaden, Meisterschwanden, Geltwil, Widen) oder einen im Verhältnis zu den ordentlichen Steuern hohen Aktienanteil (Bergdietikon, Baden, Stein, Brunegg, Mägenwil) aus. Dass der geografische Standortvorteil nicht verändert werden kann, sollte jedem klar sein.

Eine Diplomarbeit aus dem Jahr 2007 zur Analyse der Wohler Steuerkraft (verfasst von Karin Birchmeier und Anita Urech im Studiengang Betriebsökonomie an der Fachhochschule Nordwestschweiz, zu finden auf der Webseite der Gemeinde) wies damals schon darauf hin, dass eine Strategie fehle, um die Steuerkraft zu erhöhen. Eine solche fehlt denn auch bis zum heutigen Tag. Ebenso sind die Ergebnisse aus dem ebenfalls in der genannten Arbeit vorgeschlagenen Standortmarketing relativ bescheiden. Bis auf ein neues Logo, eine neue Webseite sowie neue Stehlen an den Ortseingängen sind bisher nur wenig positive Auswirkungen zu spüren. Durch die alles beherrschende Debatte um die Verfehlungen des Gemeindeammanns dürfte sich das Renommee der Gemeinde zudem eher noch verschlechtert haben. Eine baldige und nachhaltige Verbesserung der Steuerkraft ist daher in nächster Zukunft unter den gegebenen Umständen nicht absehbar. Die Finanzkommission hofft, dass dieses wichtige Thema nach der geplanten Restrukturierung der Gemeindeverwaltung prioritär angepackt und dem Einwohnerrat bald ein schlüssiges Konzept zur Verbesserung der Lage vorgelegt wird. Sie bietet dem Gemeinderat in dieser Angelegenheit zudem ihre aktive Mithilfe zur Findung einer langfristig tragfähigen Lösung an.

2.3. Kennzahlen

Gemäss §26 der Finanzverordnung weisen die Gemeinden in Budget und Jahresrechnung sieben Finanzkennzahlen zur Beurteilung und Vergleich aus. Die Vorjahrszahlen werden in Klammern dargestellt.

Nettoschuld I pro Einwohner

CHF 355.93 (CHF 269.48)

Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2'500 Franken kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit (Selbstfinanzierungsanteil, sollte nicht unter 15% liegen) massgebend. Unter diesem Gesichtspunkt wird die tragbare Pro-Kopf-Verschuldung für die Einwohnergemeinde Wohlen bei einem Selbstfinanzierungsanteil von lediglich 3,61% deutlich unter 2'500 Franken zu liegen kommen.

Nettoverschuldungsquotient

14,53% (10,87%)

Der Nettoverschuldungsquotient zeigt, welchen Anteil vom Fiskalertrag erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Der Quotient sollte nicht mehr als 150% betragen.

Zinsbelastungsanteil

0,68% (0,51%)

Der Zinsbelastungsanteil zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Anteil sollte nicht über 6% liegen.

Selbstfinanzierungsanteil

2,40% (3,61%)

Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau der Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit). Ein Selbstfinanzierungsanteil von über 20% weist auf ein hohes Investitionspotential hin. Der Anteil sollte nicht unter 15% liegen.

Selbstfinanzierungsgrad

20,56% (82,7%)

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden.

Kapitaldienstanteil

5,24% (4,87%)

Der Kapitaldienstanteil zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Der Anteil sollte nicht über 10% liegen.

Würdigung

Die Finanzkommission hält wie bereits in den Vorjahren fest, dass die Kennzahlen, welche die Verschuldungssituation beurteilen gut bis sehr gut sind. Die Kennzahlen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit zeigen aber ein gegenteiliges Bild und offenbaren ein massives Manko der finanziellen Schlagkraft der Gemeinde. Diese fehlende Leistungsfähigkeit wird für Wohlen zur Bewährungsprobe bei den kommenden Investitionen.

2.4. Investitionsrechnung 2015

Die Finanzkommission verweist auf die Erläuterungen ab Seite 97 des Geschäftsberichts und erläutert einige ausgewählte Positionen.

Die Finanzkommission hält fest, dass die Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) mit CHF 7,1 Mio. um CHF 2,8 Mio. höher ausgefallen sind als budgetiert. Die nach wie vor absolut ungenügende Selbstfinanzierung von CHF 1,4 Mio. führt dazu, dass das Finanzierungsergebnis mit CHF 5,7 Mio. negativ ausfällt. Der Selbstfinanzierungsgrad in den investitionsschwachen Jahren 2011 bis 2015 beträgt nur gerade mal 58,9%, im Jahr 2015 sogar nur 20,6%. Die Finanzkommission erwartet im kommenden Finanzplan einen transparenten Tätigkeitsbeschrieb, der darauf hinweist, wie die Selbstfinanzierung (Legislaturziel Seite 9) verbessert werden soll.

Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% lässt die Verschuldung ansteigen. In Wohlen nimmt die Nettoschuld um CHF 5,5 Mio. zu. Aufgrund der zurzeit tiefen Marktzinsen haben diese Schulden bisher keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis.

2.5. Spezialfinanzierungen

Die Finanzkommission verweist auf die Erläuterungen ab Seite 81 des Geschäftsberichts.

Seitens Finanzkommission drängen sich keine ergänzenden Angaben auf.

2.6. Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Rahmen der Prüfungen der Finanzkontrolle wurde ein Schwergewicht auf die nach §94a Abs. 2 lit.c Gemeindegesetz durch den Gemeinderat zu treffenden Regelungen für die interne Kontrolle und die Unterschriftsberechtigungen gelegt. Hierbei wurde festgestellt, dass mit Ausnahme einiger rudimentärer Reglemente (wobei diese wiederum teilweise veraltet sind) keinerlei Dokumentationen über die interne Kontrolle besteht. Es fehlt schon ein grundlegendes Konzept, welches für die erfolgreiche Einführung von Risikomanagement und Internem Kontrollsystem (IKS) notwendig wäre. Folglich gibt es weder eine Risikoanalyse, noch wurden weitere Schritte im Hinblick auf die Definition von Schlüsselprozessen und die entsprechenden Dokumentationen unternommen.

Gemäss Aussage des Gemeinderates bedingt die Einführung eines IKS die angestrebte Restrukturierung der Gemeindeverwaltung. Der Regierungsrat hingegen erwartet eine Umsetzung von Risikomanagement und IKS im laufenden Jahr. Die Finanzkommission trägt den Anstrengungen des Gemeinderates zur Restrukturierung Rechnung und sieht von einer definitiven Umsetzung von Risikomanagement und IKS bis Ende 2016 ab. Sie erwartet aber bis Ende Jahr mindestens konkrete Vorschläge zu den Vorgaben des Regierungsrates und wie diese im Zuge der Gemeindereform umgesetzt werden sollen.

Wohlen, 1. Juni 2016

Finanzkommission Wohlen



Thomas Hoffmann
Präsident



Christian Lanz
Vizepräsident

Finanzkommission Wohlen
Thomas Hoffmann, Präsident
Christian Lanz, Vizepräsident
Ralf Grubert, Mitglied
Cyrille Meier, Mitglied
Jan Severa, Mitglied
Roman Vock, Mitglied
1 Sitz vakant